

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

100

Gesetz: GG Art. 34; BGB §§ 839, 852, 618;
DBG § 36; LBG (Nordrhein-Westfalen) § 180;
ArbGG § 73; ZPO § 549

Leitsätze:

1. Die nach § 852 BGB für den Beginn der Verjährung erforderliche Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen ist gegeben, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen jedenfalls eine Feststellungsklage mit einigermaßen sicherer Erfolgsaussicht erheben kann, wenn er also vernünftigerweise alle Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs mit Ausnahme des Schadenbetrages für gegeben halten muß.
2. Ist für Klagen wegen Verletzung der dem Dienstherrn einem Beamten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (hier § 180 LBG Nordrhein-Westfalen), so ist der Verwaltungsrechtsweg auch für solche Schadenersatzansprüche gegeben, die darauf gestützt werden, daß infolge Verletzung dieser Fürsorgepflicht eine Ernennung zum Beamten mangels Wahrung der Formerfordernisse nicht wirksam geworden sei.
3. Ist das Arbeitsgericht bei einem einheitlichen Klageanspruch nur für die Entscheidung über einen Klagegrund zuständig, während für einen daneben geltend gemachten Klagegrund der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, so hat das Arbeitsgericht über den letztgenannten Klagegrund sachlich nicht zu befinden, sondern insoweit die Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs in den Gründen festzustellen.

Aktenzeichen: 4 AZR 54/56

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1958 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

AZR 54/56

Sa 346/55
Düsseldorf (Köln)

teilsformel zugestellt
9. Oktober 1958

z. Mißler,
zugestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Oktober 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Stumpf sowie die Bundesar-
beitsrichter Vieler und Schulz für Recht erkannt:

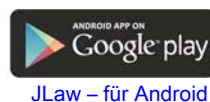
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
2. Kammer Köln, vom 19. Dezember 1955
- 2a Sa 346/55 - wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand von 1933 bis 1937 und wiederum seit 1938 als Angestellter im Dienste der Beklagten. Im April 1945, als das linksrheinische Stadtgebiet Kölns bereits von alliierten Truppen besetzt war, wurde ihm eine Urkunde über seine Ernennung zum städtischen Verwaltungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgehändigt. Die Stelle des 1943 verstorbenen Oberbürgermeisters der Beklagten war damals nicht besetzt; die Ernennungsurkunde war "in Vertretung" allein von dem Ersten Bürgermeister der Beklagten unterzeichnet.

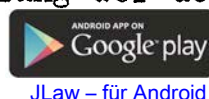
Nach seiner Entnazifizierung wurde der Kläger von Juli 1948 ab von der Beklagten wieder als Angestellter beschäftigt. Seine Ernennung zum Beamten erkannte die Beklagte nicht an. Ein erneutes Gesuch des Klägers vom 29. November 1948 um Wiedereinberufung als städtischer Verwaltungsrat wurde am 5. Januar 1949 von der Beklagten dahin beschieden, daß die ihm ausgehändigte Ernennungsurkunde nicht den zwingenden Formvorschriften der Deutschen Gemeindeordnung entsprochen habe, deshalb nichts rechtsverbindlich sei und nicht zur Begründung eines Beamtenverhältnisses geführt habe. Mit Schreiben vom 26. Februar 1954 beantragte der Kläger, der 1953 geheiratet hatte, nochmals bei der Beklagten die Zuerkennung der Beamteneigenschaft. Als dieser Antrag, nunmehr mit Rechtsmittelbelehrung, abgelehnt wurde, erhob er vor dem Landesverwaltungsgericht Köln Klage auf Feststellung, daß er durch Urkunde vom 1. April 1945 zum städtischen Verwaltungsrat der Beklagten ernannt worden sei. Das Landesverwaltungsgericht wies durch Urteil vom 28. September 1954, das rechtskräftig wurde, die Klage ab mit der Begründung, daß zur Wirksamkeit der Ernennung des Klägers gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 DGO die Unterzeichnung der Ernennungsurkunde durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte erforderlich gewesen sei.

Nunmehr nimmt der Kläger die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch. Er erblickt in der Nichtbeachtung der bei einer Beamtenernennung zu beobachtenden Bestimmungen eine Amtspflichtverletzung sowie eine Verletzung der der Beklagten

- 3



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nach § 618 BGB und § 36 DBG obliegenden Fürsorgepflicht; er meint, daß die Beklagte auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße, weil sie in zwei anderen Fällen unwirksame Beamtenernennungen nach dem Kriege anerkannt habe. Mit der im März 1955 vor dem Landgericht erhobenen Klage hat der Kläger als Teilbetrag des Unterschiedes zwischen seinem Angestelltengehalt und den Bezügen, die er bei wirksamer Ernennung zum Beamten erhalten hätte, Zahlung von 1.000,-- DM gefordert.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat eine Schadenersatzpflicht bestritten und die Einrede der Verjährung erhoben, soweit der Klageanspruch auf unerlaubte Handlung gestützt ist.

Das Arbeitsgericht, an das der Rechtsstreit vom Landgericht verwiesen worden ist, hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit als Grundlage des Klageanspruchs Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB in Betracht kommt, ist die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts dadurch begründet worden, daß das insoweit gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 2 GVG an sich ausschließlich sachlich zuständige Landgericht den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat. Durch diese gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG, § 276 Abs. 2 ZPO bindende Verweisung wird auch nicht etwa entgegen Art. 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen; denn bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den ordentlichen und den Arbeitsgerichten handelt es sich nicht um eine Frage des Rechtswegs, sondern der sachlichen Zuständigkeit.

Inwieweit der festgestellte Sachverhalt oder der zum Teil bestrittene Sachvortrag des Klägers geeignet ist, die Annahme einer Amtspflichtverletzung im Sinne des



- 4 -

§ 839 BGB zu rechtfertigen, braucht nicht näher erörtert zu werden. Denn das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Schadenersatzanspruch des Klägers, soweit er auf unerlaubte Handlung gestützt ist, die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegensteht.

Gemäß § 852 BGB verjährt ein solcher Anspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Entgegen der Auffassung der Revision ist dieser Zeitpunkt nicht erst mit dem Erlaß des Urteils anzusetzen, durch das das Landesverwaltungsgericht den Kläger mit seiner Klage auf Feststellung der Wirksamkeit seiner Ernennung zum Verwaltungsrat abwies. Die in § 852 BGB geforderte Kenntnis ist gegeben, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen jedenfalls eine Feststellungsklage mit einigermaßen sicherer Erfolgsaussicht erheben kann, wenn er also vernünftigerweise alle Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs mit Ausnahme des Schadenbetrages für gegeben halten muß (vgl. RGZ 157, 18; 168, 219). Der Schaden des Klägers besteht darin, daß er wegen der Fehlerhaftigkeit der Ernennungsurkunde die Rechtsstellung eines Verwaltungsrats nicht erlangt hat. Die Kenntnis hiervon ist gleichbedeutend mit der Kenntnis des Schadens, dessen künftige Auswirkungen noch nicht übersehbar zu sein brauchen. Diese Kenntnis hatte der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts spätestens durch das Schreiben der Beklagten vom 5. Januar 1949 erlangt. Hierin beschied sie den Kläger auf ein erneutes Gesuch um Wiedereinberufung als städtischer Verwaltungsrat unmißverständlich dahin, daß die ihm 1945 ausgehändigte Ernennungsurkunde nicht den zwingenden Formvorschriften der damals geltenden Deutschen Gemeindeordnung entspreche, daher nicht rechtsverbindlich sei und nicht zur Begründung eines Beamtenverhältnisses geführt habe.

Demgegenüber kann sich der Kläger nicht darauf berufen, daß er trotzdem bis zum Erlaß des Urteils des Landesverwal-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tungsgerichts vom 28. September 1954 von der Wirksamkeit seiner Ernennung überzeugt gewesen sei. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß es nicht in der Hand des Klägers liegen konnte, durch beliebig langes Zuwarten eine gerichtliche Klärung der Wirksamkeit seiner Ernennung und damit den Beginn der Verjährungsfrist nach seinem Belieben auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Tatsächlich hat der Kläger seit dem Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 1949 mehr als fünf Jahre gewartet, bis er sich mit Schreiben vom 26. Februar 1954 erneut an die Beklagte wandte. Daß ihm gegen die erneute Ablehnung der Verwaltungsrechtsweg offen stand, ist auf die Verjährung nach § 852 BGB ohne Einfluß. Für deren Beginn genügt regelmäßig die Kenntnis der die Schadenersatzpflicht begründenden Tatsachen. Die Rechtsnormen, auf die der Ersatzanspruch sich gründet, brauchen dem Geschädigten nicht bekannt zu sein. Rechtsunkenntnis hätte für den Beginn der Verjährung nur von Bedeutung sein können, wenn sie den Kläger gehindert hätte, von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis zu nehmen (vgl. RGZ 142, 350 f.; 157, 19); das ist aber nicht der Fall. Nachdem der Kläger auf die rechtlichen Folgen des Fehlens einer zweiten Unterschrift hingewiesen worden war, hatte er vielmehr ausreichende Möglichkeit, sich die zutreffende Erkenntnis über die wahre Rechtslage zu verschaffen und Klage zu erheben. Durch den im Schrifttum bestehenden Meinungsstreit, ob sich die Bestimmung des § 36 Abs. 2 Satz 3 DGO auch auf die Ernennung von Beamten beziehe, war er daran nicht gehindert. Selbst wenn man aber dem Kläger zubilligen will, daß er zunächst eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit seiner Ernennung herbeiführen durfte, wäre der Beginn der Verjährung zum mindesten mit dem Zeitpunkt anzusetzen, in dem Kläger über die Rechtslage Gewißheit erlangt hätte, wenn er den erst im Jahre 1954 beschrittenen Weg alsbald eingeschlagen hätte, nachdem die Beklagte im Januar 1949 es mit eingehender Begründung abgelehnt hatte, seine Ernennung anzuerkennen. Die zur Begründung einer Amtspflichtverletzung vorgetragenen Tatsachen



- 6 -

waren ihm bereits damals bekannt. In jedem Falle war die dreijährige Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Klageerhebung - März 1955 - bereits vollendet.

II. Aus einer Verletzung der auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Fürsorgepflicht (§ 618 BGB) kann der Kläger einen Schadenersatzanspruch wegen der Unwirksamkeit seiner Ernennung zum Beamten nicht herleiten. Es mag sein, daß die Tätigkeit, die der Kläger als Angestellter bei der Beklagten ausgeübt hat, für seine Ernennung zum Beamten von Einfluß gewesen ist. Diese war aber auf die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses gerichtet. Soweit eine Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger zur Wahrung der hierbei zu beobachtenden Vorschriften zu bejahen ist, kann eine solche Verpflichtung jedenfalls nicht aus dem bestehenden privatrechtlichen Dienstverhältnis hergeleitet werden. In seiner Rechtsstellung als Angestellter der Beklagten aber hat der Kläger durch die Unwirksamkeit seiner Ernennung zum Beamten keine Einbuße erlitten.

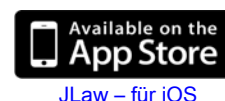
Mit Recht hat das Berufungsgericht auch eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes verneint. Dieser Grundsatz kann, soweit er überhaupt anzuerkennen ist, nur im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Platz greifen. Die Ernennung eines Angestellten zum Beamten fällt aber nicht mehr in die Rechtssphäre des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses. Im übrigen könnte eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur vorliegen, wenn die Beklagte entgegen einer von ihr gesetzten Ordnung dem Kläger willkürlich oder aus sachfremden Gründen schlechter gestellt hätte als die anderen Arbeitnehmer; das ist dem Sachvortrag des Klägers nicht zu entnehmen.

III. Soweit der Kläger schließlich seinen Anspruch auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 36 IBG stützt, ist nicht der Rechtsweg zu den ordentlichen oder den Arbeitsgerichten, sondern zu den Verwaltungsgerichten gegeben, so daß die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts auch nicht durch die vom zunächst angerufenen Landgericht ausgesprochene Verweisung begründet worden ist. Es kann daher hier unerörtert

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bleiben, ob eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 36 DBG bereits bei Vorgängen anzunehmen ist, die auf die Begründung eines Beamtenverhältnisses zielen, ohne daß dieser Erfolg erreicht wird, insbesondere also, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fürsorgepflicht nach § 36 DBG bereits gegenüber demjenigen besteht, der wegen Fehlerhaftigkeit des Ernennungsaktes die Rechtsstellung eines Beamten nicht erlangt. Denn soweit man eine solche Fürsorgepflicht bejaht, kann es sich nur um eine öffentlich-rechtliche, im Beamtenrecht wurzelnde Fürsorgepflicht handeln. Ansprüche aus einer Verletzung dieser Pflicht sind daher auch nur in dem vom Gesetz dafür vorgesehenen Rechtsweg geltend zu machen.

Nun bestimmt § 180 Abs. 1 des am 1. April 1951, also vor Klageerhebung, in Kraft getretenen und deshalb nach seinem § 206 hier maßgeblichen Landesbeamtengesetzes für Nordrhein-Westfalen, daß für alle Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist eine Prozeßvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens, also auch in der Revisionsinstanz, zu prüfen ist. Dabei hat das Revisionsgericht auch die landesrechtliche Norm des § 180 LBG (NRW) zu beachten; denn § 73 ArbGG, der im arbeitsgerichtlichen Verfahren an die Stelle von § 549 ZPO tritt und dessen Anwendung in vollem Umfang ausschließt, enthält keine Einschränkungen der Revisibilität von Rechtsnormen. Es ist daher für das Revisionsgericht nicht bindend, daß das Berufungsgericht die Zulässigkeit des vom Kläger beschrittenen Rechtswegs für den Schadenersatzanspruch aus § 36 DBG stillschweigend bejaht hat, indem es über diesen Anspruch sachlich entschieden hat.

Allerdings spricht § 180 LBG (NRW) nur von Klagen der Beamten. Dehnt man aber die materiell-rechtliche Bestimmung des § 36 DBG, die auch nur von der Fürsorge gegenüber dem Beamten bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter handelt, auf Personen aus, die wegen



Fehlerhaftigkeit des Ernennungsaktes nicht Beamte geworden sind, so muß für deren Ansprüche, soweit sie sich auf diese Bestimmung stützen, sinngemäß auch die für diese Bestimmung getroffene Regelung des Rechtswegs gelten. Eine andere Auslegung des § 180 LBG würde am Wortlaut haften und dem Sinn der Regelung, Streitigkeiten aus dem Beamtenrecht insgesamt den Verwaltungsgerichten zuzuweisen, nicht gerecht werden (vgl. hierzu die Auslegung von Art. 129 Abs. 1 Satz 4 WeimRVerf., § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG für Schadenersatzansprüche aus Verletzung einer Zusicherung auf Einstellung als Beamter in BGHZ 23, 36). Damit entfällt hier auch die nur subsidiäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kraft Zuweisung nach Art. 19 Abs. 4 GG für Rechtsverletzungen durch öffentliche Gewalt.

Es ergibt sich also, daß über die Klage, soweit sie auf Amtspflichtverletzung und den Arbeitsvertrag gestützt ist, sachlich zu entscheiden war. Für den daneben geltend gemachten Klagegrund der Verletzung einer auf § 36 DBG beruhenden Fürsorgepflicht ist dagegen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, so daß über diesen Klagegrund des geltend gemachten Anspruchs sachlich nicht befunden werden konnte und insoweit die Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs festzustellen war (vgl. BGH JW 1954 S. 1322 f.; Rosenberg, Lehrbuch, 7. Aufl., § 33 II 2; Wieczorek, § 260 ZPO Anm. B II b 4). Mit dieser Maßgabe war die Revision des Klägers gegen das die Klagabweisung bestätigende Berufungsurteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Stumpf

Vieler

Schulz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)